

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Bernd Brunner Tel.: +43 (3142) 21520-233 Fax: +43 (3142) 21520-550

E-Mail: bhvo-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Voitsberg, am 24.11.2025

GZ: BHVO-369759/2025-4

Ggst.: Fabian-Stern Claudia und Fabian Erich, 8564 Krottendorf-

Gaisfeld, Krottendorf 211

GSt.Nr.: 670/1, KG 63335 Krottendorf Errichtung einer 1,80 m hohen Einfriedung

wasserrechtliche Bewilligung

KUNDMACHUNG

Mit der Eingabe vom 13.10.2025 hat Herr BM DI Peter Treitler, 8570 Voitsberg, Grazer Vorstadt 86a, im Namen von Frau Claudia Fabian-Stern und Herrn Erich Fabian, wohnhaft 8564 Krottendorf-Gaisfeld, Krottendorf 211, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer 1,80 m hohen Einfriedung auf Grundstück Nr.: 670/1, KG. 63335 Krottendorf, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 38, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. (WRG), die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 10.12.2025, um 11:30 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

Besondere Hinweise und Bestimmungen:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-233 oder 03142/21520-232) möglich.

2

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der

Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und

es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand

der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person

ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor

Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder

während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken

dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit

den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der

mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher

Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen,

bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem

Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen,

dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen

Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen

Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Bernd Brunner

(elektronisch gefertigt)